



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 34 – Nr. 2 – 10.04.2008
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Asien-Orient-Instituts (AOI) der Universität Tübingen	53
Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen über die Erhebung von Studiengebühren für den Postgraduiertenstudiengang „Master of European Studies“	56
Studienordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Pharmazie	57
Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität Tübingen für den ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung – alternatives Prüfungsverfahren – im Studiengang Pharmazie	66

NICHTAMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Namensänderung des „Besonderen Arbeitsbereichs Ethik“ des Evangelisch-theologischen Seminars	84
--	----

VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES UNIVERSITÄTSRATES

Einrichtung eines Asien-Orient-Instituts an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät	84
Überführung des Seminars für Völker- und Europarecht in das Juristische Seminar	84
Einrichtung eines Werner Reichardt Centrums für Integrative Neurowissenschaften (CIN)	84
Änderung der Organisationsstruktur des Psychologischen Instituts	84

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Asien-Orient-Instituts (AOI) der Universität Tübingen

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 15 Abs. 7 i.V.m. § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), und von § 18 der Grundordnung der Universität Tübingen vom 10. Juli 2006 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 10/2006, S. 362), zuletzt geändert durch die Satzung vom 14. Dezember 2007 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 17/2007, S. 608), hat der Senat der Universität Tübingen am 13. März 2008 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Rechtsstatus, Zuordnung und Aufgaben

Das Asien-Orient-Institut (AOI) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Tübingen. Es dient den Benutzungsberechtigten zur Durchführung von Forschung, Lehre und Studium in den auf die Länder Asiens und des Orients bezogenen Regionalwissenschaften sowie in den systematischen Wissenschaften mit einem Fokus auf diese Region. Die Dienstaufsicht über das Asien-Orient-Institut (AOI) übt im Rahmen der Aufgaben der Fakultät der Fakultätsvorstand unter Vorsitz des Dekans der Fakultät für Kulturwissenschaften aus.

§ 2 Gliederung

(1) Das Asien-Orient-Institut ist gegliedert in:

- die Abteilung für Orientalwissenschaften,
- die Abteilung für Ethnologie,
- die Abteilung für Indologie und Vergleichende Religionswissenschaft,
- die Abteilung für Japanologie,
- die Abteilung für Sinologie und Koreanistik

(2) Den Abteilungen stehen die Institutsbibliotheken, die technische Ausstattung sowie die Seminar- und Übungsräume gemeinsam zur Verfügung.

§ 3 Vorstand

(1) Das Asien-Orient-Institut wird von einem Vorstand geleitet. Der Vorstand setzt sich zusammen aus

(a) jeweils einem Vertreter aus jeder Abteilung des AOI, der der Gruppe der hauptamtlichen leitungsbefugten Professoren angehört, dessen Arbeitsbereich dem Institut zugeordnet ist und der von den Abteilungen in den Vorstand entsandt wurde, sowie

(b) zwei Vertretern aus der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiter, die gemäß § 4 Abs. 2 aus dieser Gruppe gewählt wurden.

(2) Der Geschäftsführende Direktor ist der Vorsitzende des Vorstands des Instituts und wird gemäß § 7 vom Institutsrat aus dem Kreis der im Vorstand vertretenen hauptamtlichen leitungsbefugten Professoren gewählt.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes, die der Gruppe der hauptamtlichen leitungsbefugten Professoren angehören, fungieren gleichzeitig als Stellvertreter. Über die Geschäftsverteilung bestimmt der Vorstand.

(4) Der Geschäftsführende Direktor bereitet die Beschlüsse des Vorstands vor und führt sie aus. Er beruft die Sitzungen ein und legt die Tagesordnung fest.

(5) Der Vorstand tagt in der Regel alle vier Wochen bzw. vor den Fakultätsratssitzungen, jedoch mindestens einmal im Semester. Jedes Mitglied des Vorstands kann unter Angabe des Grundes verlangen, dass der Vorstand einberufen wird.

(6) Der Geschäftsführende Direktor beruft mindestens einmal im Semester eine Institutsversammlung ein, in der die Institutsangehörigen über Vorgänge im Institut und Beratungen im Institutsrat informiert werden.

(7) Die Abteilungen regeln ihre internen Angelegenheiten selbständig.

(8) Der Geschäftsführende Direktor kann durch einen Geschäftsführer unterstützt werden. Dieser ist für die Erledigung der Aufgaben der allgemeinen Verwaltung und der für die Lehre anfallenden Verwaltungsangelegenheiten zuständig.

§ 4 Institutsrat

(1) Dem Institutsrat gehören an:

- (a) der Geschäftsführende Direktor als Vorsitzender
- (b) die hauptamtlichen Professoren
- (c) die Hochschuldozenten
- (d) die außerplanmäßigen Professoren
- (e) ggf. der Geschäftsführer des Instituts
- (f) je ein Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter aus den einzelnen Abteilungen
- (g) zwei Vertreter des nichtwissenschaftlichen Dienstes
- (h) der/die Gleichstellungsbeauftragte des Instituts
- (i) fünf Vertreter der Studierenden.

(2) Die Mitglieder des Institutsrats nach Abs. (1), lit. (f) und (g) werden von der jeweiligen Gruppe bestellt. Die Mitglieder des Institutsrats nach Abs. (1), lit. (i) werden von der Fachschaft der Fakultät für Kulturwissenschaften aus jeweils unterschiedlichen Studiengängen, die vom AOI selbst oder in Kooperation mit anderen Fächern und Fakultäten angeboten und betrieben werden, bestellt.

(3) Der Institutsrat berät den Vorstand in allen das Institut betreffenden Angelegenheiten gemäß § 5 Abs. 2 und 3.

(4) Der Geschäftsführende Direktor beruft mindestens einmal im Semester den Institutsrat ein und leitet die Beratungen. Er unterrichtet den Institutsrat über alle wichtigen Angelegenheiten und Entscheidungen im Institut und den Abteilungen.

§ 5 Zentrale Verwaltungsaufgaben, Finanzmittel, Personal

(1) Das Asien-Orient-Institut erledigt alle bei ihm anfallenden laufenden Verwaltungsangelegenheiten in eigener Verantwortung des Geschäftsführenden Direktors, ggf. auch durch den Geschäftsführer.

(2) Der Vorstand erstellt die Anträge für den zentralen Haushalt, koordiniert die Haushalte der Abteilungen und leitet den Gesamthaushalt an den Dekan weiter.

(3) Der Vorstand entscheidet

a) über die Verwendung der dem Institut zur Erfüllung zentraler Aufgaben zugewiesenen Personal- und Sachmittel,

b) über die Besetzung von Stellen des nichtwissenschaftlichen Personals für zentrale Institutsaufgaben.

Im Übrigen fallen die Entscheidungen in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten in die Zuständigkeit der Zentralen Universitätsverwaltung. Die Vorschriften der §§ 11, 12, 16, 17, 19, 20, 23, 24, 25 LHG bleiben unberührt.

(4) Die Abteilungen beschließen über die Verwendung der ihnen durch Fakultätsratsbeschluss zugewiesenen Personal- und Sachmittel, soweit es sich nicht um personen- oder zweckgebundene Zuweisungen handelt. Die Beschlüsse werden dem Geschäftsführenden Direktor bzw. der Geschäftsführung mitgeteilt. Beschlüsse, die nicht mit geltendem Recht in Übereinstimmung stehen, sind vom Geschäftsführenden Direktor zu beanstanden.

(5) Die Verwaltung der Außenstellen in Beijing (Peking Universität) und Kyôto (Dôshisha Universität) obliegt in Abstimmung mit dem Tübinger Mitglied im European Board des ECCS der Abteilung für Sinologie und Koreanistik bzw. der Abteilung für Japanologie.

§ 6 Benutzung

(1) Die Einrichtungen des Instituts stehen allen Institutsangehörigen im Rahmen ihrer Dienstaufgaben zur Verfügung.

(2) Alle Universitätsangehörigen können im Rahmen der Dienstaufgaben und der verfügbaren Kapazitäten die Universitätseinrichtungen kostenfrei benutzen.

§ 7 Wahlordnung

(1) Das aktive Wahlrecht besitzen alle Mitglieder des Institutsrats.

(2) Der Geschäftsführende Direktor wird vom Institutsrat in geheimer Wahl aus dem Kreise der im Vorstand vertretenen hauptamtlichen leitungsbefugten Professoren gewählt. Die Amtsperiode beträgt zwei Jahre, sie beginnt stets am 01. Oktober. Wiederwahl ist möglich. Der Geschäftsführende Direktor führt die Dienstgeschäfte bis zur Wahl des Nachfolgers weiter.

(3) Für die Durchführung der Wahl wird ein Wahlvorstand gebildet. Er besteht aus drei aus dem Institutsrat zu wählenden Mitgliedern.

(4) Gewählt ist der Kandidat, der die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, so wird in einem dritten Wahlgang mit einfacher Stimmenmehrheit zwischen den beiden Kandidaten entschieden, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Jedes Mitglied hat bei einem Wahlgang eine Stimme.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Über Anträge auf Änderung dieser Ordnung entscheidet der Institutsrat. Die Anträge sind dem Institutsrat zusammen mit der Einladung schriftlich vorzulegen. Änderungen dieser Ordnung bedürfen

(a) einer Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder sowie

(b) einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der im Institutsrat vertretenen hauptamtlichen Professoren.

(2) Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 17.03.2008

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen über die Erhebung von Studiengebühren für den Postgraduiertenstudiengang „Master of European Studies“ vom 17.03.2008

Auf Grund von § 13 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 2 Satz 1 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), geändert am 19. Dezember 2006 (GBl. S. 794), hat der Senat der Universität Tübingen am 13. März 2008 die nachfolgende Satzung erlassen.

Der Rektor der Universität Tübingen hat der Satzung gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 LHGebG am 17. März 2008 zugestimmt.